

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neuss vom 21. Dezember 1978 (in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2021)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neuss vom 21. Dezember 1978 (in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2020) wird im Gebührentarif zur Satzung wie folgt geändert:

- 1.) In der Tarifstelle 2.1 – Grundgebühr je Patient bis 30 Transport km – wird der Betrag „430,19 €“ durch den Betrag „498,61 €“ ersetzt.
- 2.) In der Tarifstelle 3.1 – Nutzungsgebühr je Patient - wird der Betrag „430,19 €“ durch den Betrag „498,61 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 21. Dezember 2021

Reiner Breuer
Bürgermeister